

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 20/7739 –

Auswirkungen der avisierten Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes auf Tourismus- und Kureinrichtungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundeskabinett hat am 19. April 2023 die Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) beschlossen. Demnach muss grundsätzlich ab dem 1. Januar 2024 jede neu eingebaute Heizung (in Neubau- und Bestandsgebäuden, Wohn- und Nichtwohngebäuden) mindestens 65 Prozent erneuerbare Energie nutzen.

1. Wie viele Tourist-Informationstellen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (bitte untergliedert für jedes Bundesland tabellarisch auflisten)?
Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Gebäudebestand?
2. Wie viele Gebäude, in denen sich Tourist-Informationstellen befinden, werden in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Wärmepumpen beheizt?
3. Wie viele Gebäude, in denen sich Tourist-Informationstellen befinden, werden in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Fernwärme beheizt?
4. Wie viele Gebäude, in denen sich Tourist-Informationstellen befinden, werden in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Hybridheizungen (Gasheizungen kombiniert mit Wärmepumpen) beheizt?
5. Wie viele Gebäude, in denen sich Tourist-Informationstellen befinden, werden in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Heizungen, die mindestens zu 65 Prozent mit Wasserstoff gespeist werden, beheizt?

6. In wie vielen Gebäuden, in denen sich Tourist-Informationsstellen befinden, ist ein Austausch von Heizungen nach Kenntnis der Bundesregierung in den kommenden zwei Jahren erforderlich?

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. Welche weiteren Investitionen können nach Kenntnis der Bundesregierung neben dem Heizungsaustausch für Tourist-Informationsstellen erforderlich werden, um die avisierten gesetzlichen Vorgaben des GEG zu erfüllen?
8. Wie hoch ist entsprechend der geplanten Novellierung des GEG nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Investitionsbedarf in Tourist-Informationsstellen für einen etwaigen Heizungsaustausch samt weiteren erforderlichen Maßnahmen?
18. Welche weiteren Investitionen können nach Kenntnis der Bundesregierung neben dem Heizungsaustausch für öffentliche Einrichtungen in Heilbädern und Kurorten erforderlich werden, um die avisierten gesetzlichen Vorgaben des GEG zu erfüllen?
19. Wie hoch ist entsprechend der geplanten Novellierung des GEG nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Investitionsbedarf in öffentlichen Einrichtungen in Heilbädern und Kurorten für einen etwaigen Heizungsaustausch samt weiteren erforderlichen Maßnahmen?

Die Fragen 7, 8, 18 und 19 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die geplante Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) macht keine Vorgaben für Investitionen, die über den Einbau einer neuen Heizung hinausgehen. Daher wurden hierzu keine Kostenabschätzungen durchgeführt. Der Investitionsbedarf für eine neue Heizungsanlage hängt von den sehr unterschiedlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab und kann daher nicht pauschal angegeben werden. Im Übrigen wird auf die Bundestagsdrucksache 20/7290 und dort auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 67 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP verwiesen.

9. Welche finanziellen Unterstützungsmaßnahmen sieht der vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf für Tourist-Informationsstellen vor?
20. Welche finanziellen Unterstützungsmaßnahmen sieht der vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf für öffentliche Einrichtungen in Heilbädern und Kurorten vor?

Die Fragen 9 und 20 werden gemeinsam beantwortet.

Spezifische Maßnahmen ausschließlich für die genannte Gruppe sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Im Übrigen gilt: Basis und Ausgangspunkt bilden die bewährten Förderstrukturen der bestehenden „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG). Die Koalitionsfraktionen haben mit dem Entwurf des Entschließungsantrags zum Gebäudeenergiegesetz auch Eckpunkte der Förderung für den Heizungsaustausch vorgelegt. Sobald der Deutsche Bundestag über den Antrag nach der parlamentarischen Sommerpause entschieden hat, werden die Förderrichtlinien der Bundesförderung für effiziente Gebäude auf dieser Grundlage überarbeitet und sollen in 2024 in Kraft treten.

Darüber hinaus können nach § 102 Absatz 1 GEG-Entwurf Eigentümer von Gebäuden, die zum Betrieb einer Einrichtung der sozialen, kulturellen oder sonstigen Daseinsvorsorge genutzt werden, von der Härtefallregelung Gebrauch machen, wenn die nach den Anforderungen des GEG erforderlichen Investitionen eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würden, welche zu Einschränkungen der gesetzlichen Leistungen führen kann oder die Aufrechterhaltung des Betriebs der betroffenen Einrichtung gefährdet.

10. Hat sich der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck im Zuge der Ressortabstimmung hinsichtlich der Belange von Tourist-Informationsstellen für konkrete Änderungen im Gesetzentwurf eingesetzt, wenn ja, für welche, und wenn nein, warum nicht?
11. Hat sich der Koordinator der Bundesregierung für die maritime Wirtschaft und Tourismus Dieter Janecek im Zuge der Ressortabstimmung hinsichtlich der Belange von Tourist-Informationsstellen für konkrete Änderungen im Gesetzentwurf eingesetzt, wenn ja, für welche, und wenn nein, warum nicht?
21. Hat sich der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck im Zuge der Ressortabstimmung hinsichtlich der Belange von öffentlichen Einrichtungen in Heilbädern und Kurorten für konkrete Änderungen im Gesetzentwurf eingesetzt, wenn ja, für welche, und wenn nein, warum nicht?
22. Hat sich der Koordinator der Bundesregierung für die maritime Wirtschaft und Tourismus Dieter Janecek im Zuge der Ressortabstimmung hinsichtlich der Belange von öffentlichen Einrichtungen in Heilbädern und Kurorten für konkrete Änderungen im Gesetzentwurf eingesetzt, wenn ja, für welche, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 10, 11, 21 und 22 werden gemeinsam beantwortet.

Für das GEG besteht eine gemeinsame Federführung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Im Rahmen der Erstellung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes wurden die sich aus dieser Zuständigkeit ergebenden Belange berücksichtigt und vertreten sowie die Ressortabstimmung und die Länder- und Verbändeanhörung durchgeführt.

12. Wie viele öffentliche Einrichtungen in Heilbädern und Kurorten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (bitte untergliedert für jedes Bundesland tabellarisch auflisten)?
Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Gebäudebestand?
13. Wie viele Gebäude, in denen sich öffentliche Einrichtungen in Heilbädern und Kurorten befinden, werden in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Wärmepumpen beheizt?
14. Wie viele Gebäude, in denen sich öffentliche Einrichtungen in Heilbädern und Kurorten befinden, werden in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Fernwärme beheizt?
15. Wie viele Gebäude, in denen sich öffentliche Einrichtungen in Heilbädern und Kurorten befinden, werden in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Hybridheizungen (Gasheizungen kombiniert mit Wärmepumpen) beheizt?

16. Wie viele Gebäude, in denen sich öffentliche Einrichtungen in Heilbädern und Kurorten befinden, werden in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Heizungen, die mindestens zu 65 Prozent mit Wasserstoff gespeist werden, beheizt?
17. In wie vielen Gebäuden, in denen sich öffentliche Einrichtungen in Heilbädern und Kurorten befinden, ist ein Austausch von Heizungen nach Kenntnis der Bundesregierung in den kommenden zwei Jahren erforderlich?

Die Fragen 12 bis 17 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.